

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail
Anschriften lt.
vorgehefteter Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Bearbeiterin München
D3-2287-9-3 Frau Müthing 17.09.2019

Telefon / - Fax Zimmer E-Mail
089 2192-2741 / -12741 BR4-0375A Sachgebiet-D3@stmi.bayern.de

Hygienische Kautelen beim Patiententransport im Rettungsdienst

Anlagen

- Link auf [LARE-Empfehlungen zur Einstufung des Übertragungsrisikos für den Patiententransport \(Infektionstransportkategorie – ITK\)](#)
- Link auf [LARE-Empfehlungen zu Hygienemaßnahmen für das Personal beim Transport von Patienten mit potentiell übertragbaren Erregern/Erkrankungen](#) einschließlich [Begleittext zur Tabelle](#)
- Link auf [LARE-Empfehlungen zu Basishygienemaßnahmen, Dienstkleidung und Routinedesinfektion beim Patiententransport](#)
- Link auf [LARE-Empfehlungen zum Hygienemanagement beim Transport von Patienten mit multiresistenten Erregern \(ITK C\)](#)
- [Link auf LARE-Informationsweitergabebogen zum sektorenübergreifenden Informationsaustausch für ITK C](#)
- Link auf [LARE-Empfehlungen zu Maßnahmen bei Bekanntwerden einer Infektion/Besiedelung erst nach bereits durchgeführtem Transport](#)
- Link auf [FAQ der LARE zum Transport von Personen mit multiresistenten Erregern mit Patientenfahrdienstes und Taxen](#)
- Link auf [Flyer „Infektionstransporte im Rettungsdienst Bayern“](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit IMS vom 08.01.2002 sowie mit ergänzenden Schreiben vom 03.06.2003, 24.06.2004 und 06.07.2004 (alle Gz. ID3-2286.03-108) haben wir hygienische Kautelen beim boden- und luftgestützten Interhospitaltransfer festgelegt.

Der Transport von Patienten mit (kontagiösen) Infektionskrankheiten oder mit einer Besiedelung/Infektion mit multiresistenten Erregern sorgte in den vergangenen Jahren für Diskussionen, die unter anderem zu Unsicherheiten im Umgang mit den betroffenen Patienten und zu unterschiedlichen Vorgehensweisen bei der Bestellung von Transporten und auch bezüglich der infektionshygienischen Maßnahmen geführt haben. Ziel dieses IMS und der darin enthaltenen Vorgaben ist es, einen landesweit einheitlichen Umgang mit diesen Patienten nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft durch die Anbieter rettungsdienstlicher Leistungen herbeizuführen.

Wesentliche Impulse für eine Vereinheitlichung der infektionshygienischen Maßnahmen im Rettungsdienst in Bayern werden von der **Bayerischen Landesarbeitsgemeinschaft Resistente Erreger (LARE)** gesetzt. Die LARE wurde unter Koordination des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) und des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) gegründet und ist ein landesweites Netzwerk von Verbänden, Behörden, Kliniken und Universitäten. Sie befasst sich interdisziplinär mit spezifischen Fragestellungen zum Umgang mit multiresistenten Erregern im Bereich der medizinischen Versorgung. Ihre Unterarbeitsgruppe „Standards für den Patiententransport“ hat seit dem Jahr 2009 hierzu Empfehlungen für die Unternehmer des Rettungsdienstes erarbeitet und sich dabei neben dem Umgang mit resistenten Erregern auch umfassend mit der allgemeinen Infektionsprävention beim Patiententransport auseinandergesetzt. Insbesondere werden dabei auch die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) und der Kommission für Krankenhaus und Infektionsprävention (KRINKO) berücksichtigt, soweit diese auf die besonderen Gegebenheiten im Rettungsdienst anwendbar sind. Weitere Informationen zur LARE finden Sie auf der [Internetseite der LARE](#).

Unter anderem hat die Arbeitsgruppe „Standards für den Patiententransport“ der LARE **Merkblätter** zum Hygienemanagement beim Transport von Patienten mit multiresistenten Erregern sowie zu Hygienemaßnahmen für den Transport von Patienten mit potentiell übertragbaren Erregern/Erkrankungen einschließlich Erläuterungen, Empfehlungen zur Einstufung des Übertragungsrisikos für den Patiententransport, Empfehlungen zu den Basishygienemaßnahmen beim Patiententransport und Empfehlungen zu Maßnahmen bei Bekanntwerden/Besiedelung erst nach bereits durchgeführten Transport erarbeitet (s. Anlagen), die von allen Mit-

gliedern der LARE verabschiedet wurden. Die Empfehlungen der LARE sind in der aktuellen Fassung auf der o. g. Internetseite des LGL zur LARE veröffentlicht.

Der ÄLRD-Ausschuss (jetzt **Rettungsdienstausschuss**) hat in seiner Sitzung am 05.02.2013 beschlossen, dass die jeweils aktuellen LARE-Empfehlungen zu Hygienemaßnahmen beim Transport von Patienten mit potentiell übertragbaren Erregern und die Empfehlungen zur Einstufung in die dort definierten Infektionstransportkategorien (ITK) A bis E im Rettungsdienst Bayern einheitlich angewendet werden sollen.

Um die flächendeckende Anwendung durch die sehr hohe Anzahl der am Prozess Beteiligten sicherzustellen, fassen wir die nun **geltenden Verfahrensweisen** im Folgenden zusammen und ersetzen damit die seinerzeit von uns herausgegebenen hygienischen Kautelen (IMS vom 08.01.2002, 03.06.2003, 24.06.2004 und 06.07.2004 – alle Gz. ID3-2286.03-108):

1. Infektionstransportkategorien (ITK)

Die Einteilung von Patienten in Infektionstransportkategorien (ITK) richtet sich nach den jeweils aktuellen Empfehlungen der LARE zur Einstufung des Übertragungsrisikos für den Patiententransport (s. Anlage). Die bisherigen Infektionsrisikogruppen 1 bis 4 werden somit durch die Infektionstransportkategorien A bis E ersetzt.

Die ITK A bis E werden den Integrierten Leitstellen (ILS) in ELDIS III BY voraussichtlich erst im Jahr 2020 zur Verfügung gestellt werden können. In der Zwischenzeit bedarf es einer manuellen Umsetzung in den ILS.

2. Informationsweitergabe bei den ITK A bis D

Die örtlich zuständige ILS hat beim Besteller eines Krankentransports oder arztbegleiteten Patiententransports abzufragen, ob anlässlich des Transports infektionshygienische Maßnahmen durch das Rettungsdienstpersonal erforderlich sind. Entsprechendes gilt für die Bestellung von Krankentransporten außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes und für die Bestellung von Patientenrückholung bei den hierfür eingerichteten Leitstellen der Unternehmer.

Hierzu hat der Besteller des Transports – bei Bedarf mit Unterstützung des Leitstellendisponenten – den Patienten in eine ITK einzustufen (s. Ziffer 1) und der Leitstelle die ITK mitzuteilen. Bei den ITK A, B und C erfolgt weder gegenüber der Leitstelle noch gegenüber dem Transportpersonal eine Benennung des Erregers, da hier keine erregerspezifischen infektionshygienischen Maßnahmen notwendig sind. Alle für den Patiententransport erforderlichen Informationen bezüglich Infektionsprävention ergeben sich hier bereits aus Mitteilung der entsprechenden ITK. Bei der ITK C ist allerdings dem Transportpersonal zusätzlich eine Besiedelung der Atemwege mit multiresistenten Erregern (MRE) mitzuteilen.

Bei der ITK D ist die Leitstelle auch über den Erreger/die Krankheit zu informieren, da durch das Transportpersonal erregerspezifische infektionshygienische Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Die Leitstelle erfasst die ITK und gibt die Einstufung des Patienten in die ITK A, B, C oder D sowie bei der ITK D auch die Information über den Erreger/die Krankheit an den Unternehmer, der den Transport durchführt, bzw. das eingesetzte Personal gemäß den nachfolgenden Regelungen weiter. So ist gewährleistet, dass die zum Schutz des Transportpersonals, von Patienten und Dritten notwendigen infektionshygienischen Maßnahmen, die sich aus den LARE-Empfehlungen ergeben, durch das Transportpersonal ergriffen werden können.

Grundlage für die Informationsweitergabe ist Art. 40 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG). Danach sind die Besteller rettungsdienstlicher Leistungen verpflichtet, der ILS oder dem Unternehmer bei der Bestellung das Vorliegen oder den Verdacht einer Infektionskrankheit oder einer Besiedelung mit multiresistenten Erregern sowie Informationen über Maßnahmen, die zu deren Verhütung und Bekämpfung erforderlich sind, mitzuteilen.

Die ITK – und bei der ITK D zusätzlich der Erreger/die Krankheit – ist im Einsatzleitsystem geeignet zu dokumentieren.

Damit ist sichergestellt, dass alle Transporte im Rahmen dieser Infektions-transportkategorien im Einsatzleitsystem erfasst, die erforderlichen Informationen an das Transportpersonal weitergegeben und die Einsätze entsprechend ausgewertet werden können.

Entsprechend ist bei der Notfallrettung vorzugehen, sofern bekannt ist, dass der Patient mit entsprechenden Erregern infiziert oder besiedelt ist.

3. Infektionshygienische Maßnahmen bei den ITK A bis D

Das Transport-Personal hat die sich aus den LARE-Empfehlungen (s. Anlage) ergebenden infektionshygienischen Maßnahmen zu ergreifen.

3.1 ITK A

Bei Patienten der ITK A ist entweder keine Infektionsgefahr bekannt oder der Erreger ist nicht von Mensch zu Mensch übertragbar (Beispiel: Malaria). Somit sind Basishygienemaßnahmen (s. anliegende LARE-Empfehlungen) ausreichend, besondere infektionshygienische Maßnahmen sind nicht erforderlich.

3.2 ITK B

Bei Patienten der ITK B besteht kein Übertragungsrisiko bei normalem Kontakt während des Transports. Auch hier sind Basishygienemaßnahmen ausreichend. Bei invasiven Maßnahmen ist jedoch ein Übertragungsrisiko möglich, wenn die Basishygienemaßnahmen nicht konsequent eingehalten werden (Beispiele: Hepatitis B, HIV). Daher ist der Unternehmer über die Einstufung des Patienten in die ITK B zu informieren.

3.3 ITK C

Bei Patienten der ITK C (Erreger mit Multiresistenzen) sind Basishygienemaßnahmen sowie Maßnahmen gemäß der jeweils aktuellen LARE-Empfehlung „Hygienemanagement beim Transport von Patienten mit multiresistenten Erregern (ITK C)“ (s. Anlage) erforderlich. Daher ist der Unternehmer über die Einstufung des Patienten in die ITK C zu informieren, zusätzlich ist dem Transportpersonal eine Besiedelung der Atemwege mit MRE mitzuteilen.

3.4 ITK D

Bei Patienten der ITK D (Erreger/Krankheiten, die besondere Hygienemaßnahmen bedingen) sind Basishygienemaßnahmen sowie übertragungsspezifische Maßnahmen nach Hygieneplan (siehe hierzu die anliegenden Empfehlungen der LARE zu Hygienemaßnahmen für das Personal beim Transport von Patienten mit potentiell übertragbaren Erregern/Erkrankungen) erforderlich. Daher ist der Unternehmer über die Einstufung des Patienten in die ITK D zu informieren. Da beim Transport von Patienten der ITK D erregerspezifische infektionshygienische Maßnahmen erforderlich sind, ist dem Transportpersonal zudem mitzuteilen, um welchen Erreger/welche Krankheit es sich handelt.

4. Grundsätze für den Transport bei den ITK A bis D

Für den Transport gelten folgende Grundsätze:

- 4.1** Die Verpflichtung eines Unternehmers, auch Infektionspatienten und Patienten, die mit multiresistenten Erregern besiedelt sind, zu transportieren, richtet sich nach dem BayRDG.

Die Besatzung eines Transportmittels soll zu ihrem Schutz gemäß der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) geimpft sein.

- 4.2** Der Transport von Patienten der ITK A bis D wird sowohl boden- als auch luftgebunden für grundsätzlich möglich gehalten, sofern die infektionshygienischen Maßnahmen gemäß den Empfehlungen der LARE beachtet werden.

Wegen der beschränkten Anzahl an Rettungshubschraubern, der räumlichen und ausstattungsbedingten Besonderheiten und des teilweise deutlich höheren Aufwands bei Desinfektionsmaßnahmen sollte aber insbesondere bei der ITK D auf Rettungshubschrauber nur in wirklich dringenden Fällen bei vitaler Bedrohung des zu transportierenden Patienten zurückgegriffen werden. Sofern dies möglich und medizinisch vertretbar ist, sollten auch Transporte der ITK C vorrangig

bodengebunden durchgeführt werden. Ein Transport von Patienten der ITK E (s. Ziffer 5) mittels Hubschrauber scheidet in jedem Fall aus, da die notwendigen Schutzvorkehrungen insbesondere für die Flugbesatzung aus Flugsicherheitsgründen nicht realisiert werden können.

4.3 Für dennoch medizinisch erforderliche Lufttransporte gilt:

- Sofern an der Quell- und/oder Zielklinik ein RTW-Transfer erforderlich ist, ist durch entsprechende Kommunikation der ILS untereinander sicherzustellen, dass auch die für den RTW zuständige ILS die ITK kennt, um dies bei ihrer Dispositionsentscheidung berücksichtigen und das RTW-Personal entsprechend informieren zu können.
- Vor Beginn der Durchführung dringlicher und disponibler arztbegleiteter Patiententransporte ist gemäß der Verfahrensregelung zur Einsatzlenkung des arztbegleiteten Patiententransports in Bayern vom 08.02.2013 (Gz. ID3-2286.03-80) ein Arzt-zu-Arzt-Gespräch durchzuführen und in der Gesamteinschätzung zur Transportindikation auch das Vorliegen von übertragbaren Infektionskrankheiten und einer Besiedlung mit multiresistenten Erregern zu berücksichtigen.
- Beim Postprimäreinsatz erfolgt eine kurze telefonische Vorabinformation zwischen dem Arzt des Rettungshubschraubers und dem Arzt des abgebenden Krankenhauses sowie gegebenenfalls auch dem Arzt des aufnehmenden Krankenhauses.
- Die Hubschrauberführende Leitstelle ist vom Arzt des Luftrettungsmittels wegen der auf den Einsatz folgenden erforderlichen Desinfektionsmaßnahmen und der daraus resultierenden eingeschränkten Disponibilität des Luftrettungsmittels über die Ergebnisse des Arzt-Arzt-Gesprächs bzw. der telefonischen Vorabinformation zu unterrichten.

4.4 Ein „Sammeltransport“ (Transport mehrerer Patienten in einem Rettungsmittel) ist grundsätzlich nur für Patienten der ITK A zulässig. Patienten anderer ITK müssen grundsätzlich mit Einzeltransporten befördert werden.

5. Transport von Patienten der ITK E

Bei der ITK E handelt es sich um Patienten mit hochkontagiösen Erregern, für die Spezialfahrzeuge und entsprechend geschultes Personal erforderlich sind. Für diese Transporte sind im Vorfeld der Bestellung die Einschaltung der zuständigen Gesundheitsbehörde und ein Arzt-Arzt-Gespräch mit dem zuständigen Spezialisten des Spezialfahrzeugs erforderlich. Es gelten hier gesonderte Verfahrensweisen und spezielle Einsatzpläne. Für die Informationsweitergabe gelten die Ausführungen unter Ziffer 2 zur ITK D entsprechend.

Als hochkontagiös werden beispielhaft folgende Erreger eingestuft:

- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (Lassa-Virus, Ebola-Virus bzw. Marburg-Virus-Erkrankung)
- Milzbrand, insbesondere Lungen-Milzbrand,
- Pest, insbesondere Lungenpest,
- Pocken.

Je nach aktueller Gefahrenlage sind weitere Erreger als hochkontagiös einzustufen. Für weitere Informationen hierzu wird auf das [Robert Koch-Institut](#) verwiesen.

Das organisatorische Konzept für den Transport hochkontagiöser Patienten (der ITK E) sieht für Bayern zwei Infekt-RTW (I-RTW) vor. Entsprechend wird in Südbayern ein I-RTW von der Berufsfeuerwehr München und in Nordbayern in I-RTW von der Johanniter-Unfall-Hilfe vorgehalten. Vorbehaltlich der Anforderung durch die zuständige Gesundheitsbehörde wird der I-RTW München von der ILS München und der I-RTW Würzburg von der ILS Würzburg alarmiert.

Für die Begleitung von Transporten hochkontagiöser Patienten durch die Polizei gilt weiterhin das IMS vom 01.06.2007 (Gz. ID3-2287.70-14).

6. Hinweise

Daneben bestehende Verpflichtungen des Unternehmers bleiben von dieser Regelung unberührt.

Da die LARE-Empfehlungen stets aktuell gehalten werden, sind die jeweils aktuellen Versionen über die Internetseite des LGL zur LARE zu beziehen. Dort finden Sie auch die weiteren in der Anlage genannten Veröffentlichungen der LARE.

Da das für den arztbegleiteten Patiententransport mit IMS vom 08.02.2013 (Gz. ID3-2286.03-80) herausgegebene Abfrageformular der ILS zum 01.01.2019 weggefallen ist, haben wir dieses nicht mehr aktualisiert. Wir bitten daher bei der Verwendung des Abfrageformulars als Schulungsunterlage bzw. als Rückfallebene zu berücksichtigen, dass dort noch die bisherigen Infektionsrisikogruppen I bis IV aufgeführt sind und dies bei Bedarf im Einzelfall angepasst werden muss.

7. Verbreitung

Wir haben in enger Abstimmung mit dem Rettungsdienstausschuss und der zuständigen AG Patiententransport der LARE einen Flyer „Infektionstransporte im Rettungsdienst Bayern“ herausgegeben, welcher ab sofort über das Broschürenportal der Bayerischen Staatsregierung als [PDF](#) heruntergeladen werden kann. Dieser soll die Etablierung einer landesweit einheitlichen Vorgehensweise durch alle Beteiligten unterstützen.

Wir bitten um entsprechende **Streuung** dieser Regelungen gemäß den **Angaben in der Verteilerliste** sowie durch die **Bayerische Krankenhausgesellschaft**, die **Bayerische Landesärztekammer**, die **Kassenärztliche Vereinigung Bayerns**, das **StMAS**, das **StMGP** und die **LARE** an die in ihrem Zuständigkeitsbereich weiteren betroffenen Stellen, Verbände und Institutionen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ebersperger
Ministerialrat



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Verteilerliste

- Integrierte Leitstellen (über BRK-Landesgeschäftsstelle und ARGE KommILS) und Koordinierungsstelle für Intensivtransporthubschrauber
- Arbeiter-Samariter-Bund – Landesverband Bayern e. V.
- Bayerisches Rotes Kreuz – Landesgeschäftsstelle
- Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. – Landesverband Bayern e. V.
- Malteser Rettungsdienst gGmbH – Geschäftsstelle Bayern
- Landesvereinigung Privater Rettungsdienste in Bayern e. V.
- Bergwacht Bayern
- Wasserwacht Bayern
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft – Landesverband Bayern e. V.
- ADAC Luftrettung gGmbH
- DRF Stiftung Luftrettung gAG
- Landeshauptstand München – Branddirektion
- Regierungen
- untere Rettungsdienstbehörden (über Regierungen)
- Unternehmer für Patientenrückholung (über untere Rettungsdienstbehörden)
- Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (über ARGE ZRF)
- Ärztlicher Landesbeauftragter Rettungsdienst (ÄLBRD)
- Vorsitzender des Rettungsdienstausschusses
- Ärztliche Bezirksbeauftragte Rettungsdienst (ÄBRD, über ÄLBRD)
- Ärztliche Leiter Rettungsdienst (ÄLRD, über ÄBRD)
- Bayerische Krankenhausgesellschaft e. V.
- Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
- Bayerische Landesärztekammer
- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
- Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
- Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)
- Bayerische Landesarbeitsgemeinschaft Resistente Erreger (LARE) (über LGL)

nachrichtlich:

- Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern (über AOK)
- LARE-AG Standards für den Patiententransport (über AG-Leitung)
- Bundespolizei-Fliegerstaffel Oberschleißheim
- Staatliche Feuerweherschule Geretsried
- Institut für Notfallmedizin und Medizinmanagement (INM) am Klinikum der Universität München